Stadt Eberswalde

untere
Bauaufsichtsbehörde

Stadt Eberswalde · Bauordnungsamt · Postfach 10 06 50 · 16202 Eberswalde

Aktenzeichen
00442-20-13

Eingangsdatum
21.08.2020

Bearbeiter/in
Frau Dipl.-Ing. (FH) Behrendt

Telefon
03334 64-634
Telefax
03334 64-639

E-Mail
r.behrendt@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen ohne digitale Signatur)

Datum
07.11.2022

Empfänger
Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Herrn Konrad Brückner
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Antragsteller
Regenerative Energiewandlung, Grimme GmbH & Co. KG, Geschäftsführer
Grimme 10, 17326 Brüssow

Grundstück
Eberswalde, Eberswalde 2, ~ ~

Gemarkung Eberswalde
Flur 4
Flurstück 225

Vorhaben
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren G03720
hier: Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen

Stellungnahme für die im o. g. Verfahren beantragte Baugenehmigung (§ 72 BbgBO)
Ihr Gesch.Z. LfU-T13-3841/757+14#229015/2020

Guten Tag, sehr geehrter Herr Brückner,

mit Schreiben vom 18.08.2020 (Eingang uBAB am 21.08.2022) baten Sie um eine Stellungnahme zu o. g. Vorhaben im Rahmen unserer Zuständigkeit.

Nachstehend übergebe ich Ihnen die fachbehördliche Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde über die beantragte Errichtung der Windenergieanlage WEA-REG-02 (VESTAS V162 – 5.6 MW, NH 166 m), nachstehend WEA 02 genannt, zur Aufnahme in die Entscheidung im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.
Gemäß § 13 BImSchG ist nachfolgende Baugenehmigung mit Ihren Nebenbestimmungen in die v. g. Entscheidung inhaltlich unverändert aufzunehmen (Konzentrationswirkung).

Auf § 70 (5) BbgBO wird u. B. des n. g. Pkt. III. wie folgt hingewiesen: Hat … ein Nachbar … nicht Stellung genommen oder wird deren Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihnen eine Ausfertigung der Baugenehmigung oder der Entscheidung über die Abweichung oder Befreiung zuzustellen. Bei mehr als 20 Nachbarinnen oder Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, kann die Zustellung nach Satz 1 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; die Bekanntmachung hat den verfügenden Teil der Baugenehmigung, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, wo die Akten des Baugenehmigungsverfahrens eingesehen werden können. Sie ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
Die betroffenen Grundstücke/ Grundstückseigentümer sind im n. g. Pkt. III benannt.

Wegen der Zulassung der Abweichung wird auf die erforderlichen technischen Anlagen verwiesen, welche in der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beauflagen sind.

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Besucheranschrift
Breite Straße 39
16225 Eberswalde
Raum 16

Paketadresse
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde

Sparkasse Barnim
IBAN:
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE

O-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910, 912, 916,
918, 921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Die von Ihnen übersandte Antragsunterlage (Ordner, 1-fach) verbleibt bei der uBAB.

Um Übergabe einer Kopie Ihres Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der WEA 02 haben Sie direkt beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Eberswalde angefragt und dazu des Gemeindliche Einvernehmen vom 03.08.2020 (s. Anlage) erhalten.

Weiterhin erhalten Sie als Anlage die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabenstandortes nach Baugesetzbuch (BauGB), hier Stellungnahme des Stadtentwicklungsamtes vom 05.11.2020.

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der beantragten Abweichung (§ 67 Abs. 1 BbgBO) zu § 6 (5) BbgBO zur Reduzierung der Tiefe der Abstandsfläche.

{Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]}

II. Nebenbestimmungen:

Die Baugenehmigung ergeht gemäß § 36 VwVfG unter folgenden Nebenbestimmungen: Bedingungen (B) und Auflagen (A).

1. Die Genehmigung wird unter folgenden aufschiebenden Bedingung erteilt:

1.1 dass der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde (uBAB) spätestens mit der Anzeige des Baubeginns eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht der Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 (2), 773 (1) BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WEA 02 in Höhe von 122.500,00 € erbracht wird. (B)

1.2 dass spätestens mit der Anzeige des Baubeginns, die Eintragungsinformation der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde über die Eintragung einer Baulast zur Übernahme der auf das benachbarte Flurstück Nr. 224 (Flur 4, Gemarkung Eberswalde) fallenden (reduzierten) Abstandsfläche vorliegt. (B)

2. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vor Baubeginn der uBAB mitzuteilen (Baubeginnanzeige – Anlage 7 der amtlich bekannt gemachten Formulare). § 72 Abs. 8 BbgBO (A)

3. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die uBAB die Bauausführung schriftlich freigegeben hat. Der Baufreigabeschein wird durch die uBAB erteilt, wenn die Bedingungen (o. g. Pkt. 1.1 und 1.2) nachweislich erfüllt wurden. § 72 (7) BbgBO (A)

4. Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Grundlage für die Absteckung und Einmessung ist der Amtliche Lageplan vom 30.12.2021, erstellt durch den ÖbVI A. Knorke. § 72 (9) BbgBO (A)

   Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der uBAB binnen 2 Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen (Anlage 8.2 der amtlich bekannt gemachten Formulare). Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht. § 72 (9) BbgBO (A)

5. Der Bauherr hat die beabsichtigte Nutzung der baulichen Anlage mindestens **zwei Wochen vorher** der uBAB anzuzeigen (Verwendung Anlage 9 der BbgBauVorlV). § 83 (2) BbgBO (A)

Mit Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr der uBAB

- die Bescheinigung des Prüfingenieurs für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 (2) Satz 2 Nr. 1 BbgBO (Anlage 10.2);

- die Bescheinigung des Prüfingenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 (2) Satz 2 Nr. 2 BbgBO (Anlage 10.3);

(im Original) vorzulegen. § 83 (2) BbgBO (A)

6. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, die Zufahrtswege, die Wasserversorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige der Nutzungsaufnahme (Anlage 9 im v. g. Pkt II./5.) bei der uBAB. § 83 (2) BbgBO (A)

7. Während der gesamten Standzeit der WEA 02 sind die Wiederkehrenden Prüfungen, gemäß den Abschnitten 15 und 17 der eingeführten Technischen Baubestimmung „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015, durchzuführen. § 86a (1) BbgBO i. V. m. VVTB vom 29.06.2022 (A)

8. Der Bauherr hat die WEA 02, einschließlich der Fundamente, unverzüglich nach Anzeige der Betriebseinstellung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wieder herzustellen. § 58 (2) BbgBO i. V. m. § 35 (5) BauGB. (A)

III. Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO

In diesem Genehmigungsverfahren lasse ich auf schriftlichen Antrag eine Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den nachstehend aufgeführten Vorschriften zu:

- § 6 (4) BbgBO - Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 Meter

Sachstand: Antragsgemäß (s. Amtlicher Lageplan, Stand 30.12.2021) beträgt die (gemäß der Anlage 1 zu den Entscheidungshilfen zur BbgBO) berechnete Tiefe der Abstandsfläche der WEA 02 153,77 m.

Der Antragsteller beantragt schriftlich die Zulassung einer Reduzierung der Tiefe der Abstandsfläche auf 84 m. Zur Begründung führt er aus, dass sich der Standort der WEA im Bereich gewerblicher Bauflächen befindet, hier außerhalb von Ortschaften und Wohnbebauung, und die Schutzfunktionen der Abstandsflächen hier nicht im selben Maße bestehen wie im Innenbereich.

Begründung: Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen der Brandenburgischen Bauordnung und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn die Abweichungen unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 (1) BbgBO, vereinbar sind.

Über die Abstandsflächen wird die Anordnung von Gebäuden und baulichen Anlagen zueinander auf dem Grundstück und zu den Grundstücksgrenzen geregelt. Mit den Abstandsflächenvorschriften sollen Abstände zwischen Gebäuden und baulichen Anlage sowie zu den Grundstücksgrenzen vorgehalten werden, welche insbesondere den Belangen der Belichtung, Belüftung und Besonnung der Grundstücke und der Räume in den Gebäuden dienen sowie auch den Belangen des Brandschutzes.
Weiterhin soll über Abstandsflächen ein „Sozialabstand“ gewahrt werden, zur Sicherung eines verträglichen Wohnklimas oder der eigenen privaten Sphäre.

Der Standort der WEA 02 befindet sich im nördlichen Bereich des o. g. Antragsgrundstück, welches als „Abfallwirtschaftszentrum“ genutzt wird.
Die nördlich des Antragsgrundstücks gelegenen Grundstücke werden als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Die Eigentümer der nördlich angrenzenden Grundstücke wurden gemäß § 70 (2) BbgBO im bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt und haben der Zulassung der Abweichung zugestimmt, ausgenommen die Eigentümer des Flurstücks 104 und 105. Der Eigentümer des Flurstücks 104 hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Eigentümer des Flurstücks 105 haben das Einverständnis versagt, da sich der Antragsteller nicht mit den Eigentümern in Verbindung gesetzt hat.

Auch die Eigentümer der anderen angrenzenden und von der Abweichung betroffenen Grundstücke wurden im gemäß § 70 (2) BbgBO mit folgendem Ergebnis beteiligt:
- Die Eigentümer des Antragsgrundstücks haben keine Stellung genommen,
- Die Eigentümerin des westlich gelegenen Grundstücks, Flurstück 224, hat der Zulassung der Abweichung und einer Übernahme der auf ihr Grundstück fallen Abstandsfläche im bauaufsichtlichen Verfahren formlos zugestimmt.
  Die Eintragung der Übernahme der Abstandsfläche als Baulast gemäß § 84 BbgBO (öffentlich-rechtliche Sicherung als Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 2 BbgBO) ist noch nicht erfolgt. Zur Gewährleistung der v. g. Zulässigkeitsvoraussetzung wird die Baubeginn mit einer Bedingung verbunden, s. o. Pkt. 1.2
- Die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 207 haben der Zulassung der Abweichung nicht zugestimmt. Auch die Anfrage zur Bereitschaft der Übernahme der anteiligen Abstandsfläche (öffentlich-rechtlichen Sicherung der Abstandsflächen) wurde verneint.
  Als Gründe wurden Bedenken zum Brandschutz (Brandübertragung auf Gebäude und betrieblich genutzte Freiflächen – hier insbesondere Stellplatzanlage für Kundenfahrzeuge) angegeben.
  Auch wurde auf die Gefahren aus „Eiswurf“ verwiesen sowie weitere Belange des Immissionsschutzes wie Lärmschutz, Licht und Schattenwurf.
  Die Grundstückseigentümer wiesen z. Z. der Nachbarbeteiligung im Herbst 2020 darauf hin, dass ihr Grundstück als Immissionsort in den Gutachten/ Stellungnahmen zu v. g. Emmissionen nicht aufgenommen und bewertet wurde. Ohne diesbezügliche Untersuchungen und Ergebnisse wurde der Betrieb der beantragten WEA wurde als unzumutbar bewertet und als Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot.

Die o. g. landwirtschaftlich genutzten Flächen sind flächenmäßig nur geringfügig (bei Flurstück 104 ca. 5 %, bei Flurstück 105 Bagatellfläche) von der Zulassung der Abweichung berührt. Beeinträchtigen der Nutzung und Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen können bei Zulassung der Abweichung aus den Belangen der Besonnung, Belichtung und Belüftung von Grundstücken nicht hergeleitet werden.

Bestandteil der Bauvorlagen ist der „Nutzungsvertrag über Flächen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraft“ zwischen dem Antragsteller und den Grundstückseigentümern (Flurstück 225, gemäß Nutzungsvertrag Verpächter genannt) des Antragsgrundstücks. Gemäß dem Vertragszweck gestattet der Verpächter dem Antragsteller u. a. eine Windkraftanlage zu errichten, einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen … zzgl. der Überbauung durch den Rotor und der erforderlichen Abstandsflächen sowie die Betreibung, Unterhaltung ….

Wie oben bereits genannt wird auf dem Grundstück ein Abfallwirtschaftszentrum betrieben. Gemäß Gewerbeanmeldung werden folgende Arbeiten angeboten bzw. am Standort, überwiegend im Freien, ausgeführt: Abrissarbeiten, Containerdienst, Baustoffrecycling, Baumischabfallsortierung. Beeinträchtigen der gewerblich genutzten Freiflächen können bei Zulassung der Abweichung aus den Belangen der Besonnung, Belichtung und Belüftung von Grundstücken nicht hergeleitet werden.

Das Bürogebäude auf dem Grundstück befindet sich südlich der WEA. Aufgrund des täglichen Sonnenlaufs von Ost über Süd nach West ist eine Beeinträchtigung der Belichtung, Besonnung und Belüftung der Räume im Gebäude nicht zu besorgen.

Auf dem Flurstück 207 befinden sich mehrere Gebäude und gewerblich genutzte Freiflächen. Die Hauptnutzung als „Autoservice“ mit Kfz-Reparatur, Abschleppdienst und Pannenhilfe befindet sich im

straßenorientierten Hauptgebäude. Im I. OG dieses Gebäudes befindet sich auch eine Betriebswohnung. Die Fenster der Aufenthaltsräume der Wohnung liegen zur Straße bzw. an der Westseite des Gebäudes, also der geplanten WEA 02 abgewandt. Die Reduzierung der Abstandsfläche ist also nicht geeignet, die Besonnung, Belichtung und Belüftung der für Wohnzwecke genutzten Räume des Gebäudes zu beeinträchtigen.
Das Gebäude auf dem Grundstück, welches von der regulären Abstandsfläche anteilig überdeckt wird, wird als Abstellgebäude genutzt, d. h. es befinden sich in dem Gebäude keine Aufenthaltsräume i. S. des § 2 (5) BbgBO. Die reine Besonnung, Belichtung und Belüftung des Gebäudes ist bei Zulassung der Abweichung für den Nutzungszweck gewährleistet.

Gemäß § 14 BbgBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Zu den Belangen des Brandschutzes, hier insbesondere der Brandübertragung, wird auf den bautechnischen Nachweis zum Brandschutz und den Prüfbericht über die Prüfung des Brandschutznachweises Bezug genommen.

Gemäß dem Brandschutznachweis wird die WEA 02 mit folgenden technischen Anlagen ausgestattet, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer vorbeugen und Löscharbeiten partiell ermöglichen:
- Blitzschutzanlage (innerer und äußerer Blitzschutz)
- Vestas Rauch- und Wärmemeldeanlage
- Feuerlöschsystem (FSS) für die Bereiche Maschinenhaus-Schaltschrank, Umrichterschrank und Transformatorraum
- Hilfsversorgungssystem (APS) incl. USV-Ersatzversorgung – i. S. einer Sicherheitsstromversorgung für Feuerlöschsystem

Zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der v. g. technischen Anlagen wurde die Durchführung der wiederkehrende Prüfung der technischen Anlagen mit o. g. Pkt. II./ 7. beauflagt.

Kommt es trotz der Vorhaltung der v. g. technischen Anlagen zur Entstehung eines Brandes, wird nach Detektion von Rauch und Wärme ein Brandalarm ausgelöst. Die Warnmeldung wird durch ein Überwachungssystem aufgezeichnet und anschließend schaltet die WEA innerhalb von 30 Sekunden ab. Die Abschaltung der WEA im Brandfall, dient der Vorbeugung der Ausbreitung von Feuer.

Wie oben genannt, kann gemäß § 67 (1) BbgBO eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Abweichungen unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 (1) BbgBO, vereinbar ist.

Abstandsflächen gehören zu den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen. Die Auswirkungen bezogen auf die Belichtung, Besonnung, Belüftung und den Brandschutz wurden zuvor gewürdigt. Belange der Sicherung der eigenen privaten Sphäre sind hier nicht berührt.

Belange des verträglichen Wohnklimas und Gesundheitsschutzes wie Lärmschutz, Licht- und Schattenwurf sowie Eiswurf, wurden von den Eigentümern des benachbarten Flurstückes 207 vorgetragen. Diese Belange gehören klassisch nicht zu den Abstandsflächen, sondern zu den Belangen des Immissionsschutzes und werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewürdigt.

Soweit hier zu berücksichtigen (Allgemeine Anforderung aus § 3 Abs. 1 BbgBO), ist diesbezüglich den Bauvorlagen zu entnehmen:

Gemäß der Zusammenfassung der Schattenwurfprognose (Stand 02.04.2020) „kann eine Belästigungsfreiheit … nicht garantiert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand können jedoch

erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Schattenwurfimmissionen bei Einhaltung der Immissionsrichtwertempfehlungen ausgeschossen werden."
Die aktuelle Stellungnahme zur Schattenwurfprognose (Stand 29.11.2021) führt aus: „Überschreitungen der Richtwertempfehlungen treten jedoch weiterhin an den Immissionsorten A … D, H, I und K ... O auf, so dass die in den Berichten getroffenen Aussagen zur Beurteilung der Immissionssituation und zur notwendigen Ausstattung der WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen unverändert bestehen bleibt."

Die aktuelle Stellungnahme zur Schallprognose (Stand 29.11.2021) führt aus: „Somit war auch hier eine Genehmigung des geplanten Vorhabens gemäß TA Lärm 3.2.1 Absatz 3 möglich." (Vorhaben = WEA 01, 02, 03).

Gemäß der Anlage A 1.2.8/6 zur MVV TB sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (WEA in Betrieb) und des Eisfalls (WEA im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Da die vorgeschriebenen Mindestabstände (243 m) gemäß Bauvorlage nicht eingehalten werden, wird zur Berücksichtigung dieser Belange (öffentliche Sicherheit – Abstand zur Öffentlichen Verkehrsfläche nach Standortänderung 225 m, aber Abstand zur Gebäude auf dem Antragsgrundstück ca. 90 m, zu Gebäuden auf dem Nachbargrundstück ca. 130 bis 185 m) die WEA mit einem Eisabschaltmodul [Vestas Eiserkennung (VID) und BladeControlSystem] ausgestattet.

Gemäß § 3 BbgBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

Die klassischen Belange der öffentlichen Sicherheit (Standsicherheit, Brandschutz) werden im bauaufsichtlichen Verfahren (s. n. Pkt. IV./2.) und wie vor gewürdigt.

Den vorgetragenen nachbarlichen Bedenken wird durch Planung und Vorhaltung der v. g. technischen Anlagen Rechnung getragen.

Der Standort der WEA 02 befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung" des Regionalplans Uckermark-Barnim.
Die Errichtung von Vorhaben zur Nutzung von Windenergie, wie hier beantragt, ist gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Zur Würdigung der vorgetragenen nachbarlichen Belange wurde vor Zulassung der Abweichung eine Standortverschiebung auf dem Antragsgrundstück geprüft. Gemäß der Ausweisung im amtlichen Lageplan (Biossphärenreservat Schorfheide – Chorin, entspricht Grenze des Windeignungsgebietes gemäß dem v. g. Sachlichen Teilplan) befindet sich der geplante Standort unmittelbar an der östlichen Grenze des Windeignungsgebietes. Eine Standortverschiebung widerspricht den Zielen und Grundsätzen (Z 1) des Planes.

Zu den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) gehört der Klimaschutz. Der Artikel 20a GG (Grundgesetz) verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zur Herstellung von Klimaneutralität.

Zur Erreichung dieser Schutzziele wird staatlicherseits dem Ausbau der erneuerbaren Energien besondere Bedeutung zugemessen. Insbesondere in der derzeitig angespannten Versorgungslage mit fossilen Brennstoffen und der damit verbundenen Verknappung der Rohstoffe für die herkömmliche Energieerzeugung, dient jede einzelne WEA der Versorgungssicherheit mit Energie im Land.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/1630, S. 157) heißt es dazu: „Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend, soll im Falle einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der

erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien sollen daher … als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden."

IV. Hinweise

Die Hinweise (H) sind durch die am Bau beteiligten Personen (§§ 53 bis 56) bei der weiteren Planung und Ausführung des Vorhabens zu beachten.

1. Die WEA 02 ist gemäß § 2 (4) Nr. 2 BbgBO ein Sonderbau. (H)

2. Bestandteil der Bauvorlagen sind die n. g. Prüfberichte:

   Prüfbericht Nr. 02 (Prüf-Nr. 487/00491/22) vom 12.08.2022 i. V. m. Prüfbericht Nr. 01 vom 07.04.2022, erstellt durch den Prüfingenieur für Brandschutz Hr. Dipl.-Ing. M. Oeckel, über die Prüfung des bautechnischen Nachweises zum Brandschutz vom 01.07.2022, erstellt durch die Fachplaner Dr.-Ing. J. Upmeyer/ T. Kaufmann. § 66 (3) i. V. m. § 72 (7) Nr. 3 BbgBO (H)

   Prüfbericht 1 (Prüf-Nr. 0,31/03239-20/0065) vom 06.07.2020, erstellt durch den Prüfingenieur für Standsicherheit Hr. Prof. Dr.-Ing. D. Werner, über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise gemäß § 66 (3) i. V. m. § 72 (7) Nr. 3 BbgBO (H)

   Die v. g. Prüfingenieure nehmen in Ihrem Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben wahr. Dazu gehört auch die Überwachung der Bauausführung. §§ 2, 13, 17 BbgBauPrüfV (H)
   Ihre Prüfzeugnisse, wie z. B. Prüf- und Überwachungsberichte, sind Verwaltungsakte und haben eine eigene Feststellungswirkung. Den Anweisungen der Prüfingenieure (hoheitliche Aufgabenerledigung im Baugenehmigungsverfahren) ist Folge zu leisten. (H)

3. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des o. g. Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise.
   § 53 (1) BbgBO (H)

4. Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. §§ 54 - 56 BbgBO

5. Baugenehmigung, Bauvorlagen, Ausführungszeichnungen und Baufreigabeschein müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. § 72 (10) BbgBO

V. Kostenentscheidung

Für die Erhebung der Gebühren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgte die Gebührenberechnung für die zu konzentrierende Baugenehmigung nach der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebührenermittlung liegt als Anlage bei und ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Im Auftrag

Dip.-Ing. (FH) Ruthild Behrendt

Anlagen:
- Gebührenmitteilung
- Gemeindliches Einvernehmen vom 03.08.2020
- Planungsrechtliche Beurteilung vom 05.11.2020